

### Elternzeitverlangen per Fax oder E-Mail ist unwirksam

Dr. Josef Toma

Berlin, den 15.07.2016

Wer Elternzeit beantragen will, muss dies schriftlich verlangen. Ein Fax oder eine E-Mail genügen nicht.

#### Entscheidung

Das BAG hatte mit Urteil vom 10.05.2016 (Az. 9 AZR 145/15) darüber zu entscheiden, ob ein Fax der in § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG vorgesehen Schriftform genügt und den Sonderkündigungsschutz des § 18 Abs. 1 S. 1 BEEG auslöst.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kindes nur per Fax mitgeteilt, dass sie Elternzeit in Anspruch nehmen werde. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, ohne die Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde gem. § 18 Abs. 1 S. 4 BEEG einzuholen. Der Arbeitgeber berief sich darauf, dass mit dem Fax kein wirksames Elternzeitverlangen vorlag und deshalb der Sonderkündigungsschutz des § 18 Abs. 1 S. 1 BEEG nicht bestand.

Die Vorinstanzen entschieden gegen den Arbeitgeber und stellten fest, dass mit dem Fax ein formwirksames Elternzeitverlangen nach § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG vorlag. In der Folge wurde ein Sonderkündigungsschutz nach § 18 Abs. 1 S. 1 BEEG angenommen und die Kündigung als unwirksam angesehen (ArbG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.05.2014, Az. 10 Ca 8834/13 und LAG Hessen, Urteil vom 08.01.2015, Az. 9 Sa 1079/14).

Das BAG gab dem Arbeitgeber recht. Es stellte fest, dass ein Telefax oder eine E-Mail die von § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG vorgeschriebene Schriftform nicht wahrt. Nach Ansicht des BAG sei ein per Fax oder E-Mail zugesandtes Elternzeitverlangen nichtig. Damit hatte die Arbeitnehmerin nicht wirksam Elternzeit verlangt. In der

Folge bestand kein Sonderkündigungsschutz und die vom Arbeitgeber erklärte Kündigung war wirksam.

Einschränkend führt das BAG nur aus, dass der Arbeitgeber unter besonderen Umständen treuwidrig handeln könnte, wenn er sich auf das Schriftformerfordernis des § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG beruft, sah aber vorliegend in dem Verhalten des Arbeitgebers keine Treuwidrigkeit.

#### Praxisrelevanz

Die Entscheidung des BAG ist zu begrüßen. Sie schafft für Arbeitgeber Klarheit über die Auslegung des § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG: Für ein wirksames Elternzeitverlangen ist eine schriftliche Erklärung notwendig, mithin eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Arbeitnehmers. Elternzeitverlangen per Fax oder E-Mail sind formunwirksam und lösen keinen Sonderkündigungsschutz aus.

Die Entscheidung des BAG ist auch konsequent und macht deutlich, dass ein Arbeitgeber nicht treuwidrig handelt, wenn er auf ein formunwirksames Elternzeitverlangen zunächst nicht reagiert und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreift - insb. eine Kündigung ausspricht -, wenn der Arbeitnehmer während der vermeintlichen Elternzeit nicht zur Arbeit erscheint.

# Legal Update

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Dr. Josef Toma unter jtoma@goerg.de oder 030 - 884 503 214 an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

